

Anlage 3

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses des Verkehrsvereins Nürnberg e.V.

zu TOP 4 Jahresrechnung 2020, Wirtschaftsplan 2021

Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Nürnberg e.V.
am 24. Juni 2021

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020**

- mit Plausibilitätsbeurteilung nach IDW S7 -
des

**Verkehrsverein Nürnberg e.V.
Congress-u. Tourismuszentrale
Frauentorgraben 3/IV**

90443 Nürnberg

durch

advoc Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prinzregentenufer 27
90489 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	3
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	3
2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	3
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
3.1 Rechtliche Verhältnisse	4
3.2 Steuerliche Verhältnisse	4
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	5
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	8
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	8
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	8
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	9
8. Anlagen	18
Bilanz zum 31. Dezember 2020	19
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	20
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	21
Bescheinigung der advoc Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	22
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	23

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung des

**Verkehrsverein Nürnberg e.V.,
Nürnberg**

- nachfolgend auch kurz "Verkehrsverein" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir in der Zeit vom Februar bis zum April 2021 in unseren Geschäftsräumen in Nürnberg und in den Räumen des Auftraggebers in Nürnberg durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) müssen Vereinsvorstände gem. §§ 27 Abs. 3, 662 ff. BGB wie ein Beauftragter Auskunft erteilen (vgl. § 666 BGB) und haben somit nach §§ 259, 260 BGB „Rechenschaft ab(zu)legen“. Der Vorstand kommt dieser Aufgabe im Rahmen der Mitgliederversammlung mittels Tätigkeitsbericht sowie Rechnungslegung über die Vermögensverhältnisse des Vereins nach. Die Rechnungslegung über die Vermögensverhältnisse erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften wie sie sich für die Aufstellung von Jahresabschlüssen gem. §§ 242 ff. HGB ergeben.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlichen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Eine Beurteilung oder Aussage zur positiven Fortführungsprognose durch die verantwortliche Geschäftsleitung sowie zu Verpflichtungen der Geschäftsleitung nach § 15a InsO sind nicht Gegenstand des Auftrags.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Unser Auftrag wurde unter der Vorgabe der Geschäftsleitung durchgeführt, von der Fortführung des Vereins gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auszugehen.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht mangels Kaufmannseigenschaft grundsätzlich keine Buchführungspflicht nach § 238 HGB. Gleichwohl erfüllt sie diese Vorgaben freiwillig.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Verkehrsverein Nürnberg e.V.
Rechtsform:	e.V.
Anschrift:	Frauentorgraben 3/IV 90443 Nürnberg
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Amtsgericht
Register-Nr.:	VR11
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Fremdenverkehrsorganisation
Vorstand:	Vorsitzender: Oberbürgermeister Marcus König 1. Stellvertreter: Dr. Gerhard Engelmann
Geschäftsführung:	Yvonne Coulin

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt Nürnberg-Zentral unter der Steuer-Nr. 241/111/50237 geführt.

Der Verein unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaft- und nach § 2 GewStG der Gewerbesteuer, ist jedoch aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG mit seinen Tätigkeiten nach §§ 51 bis 68 AO von der Steuer befreit. Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der jeweiligen Steuerart für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorgenommen.

Der Verein unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2019 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

Im Folgenden die Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten:

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2020	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEUR	kleiner 1 Jahr TEUR	größer 1 Jahr TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	109,9	109,9	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	45,7	45,7	0,0
Summe	155,6	155,6	0,0

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2020	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEUR	kleiner 1 J. TEUR	größer 1 Jahr TEUR
erhaltene Anzahlungen	0,1	0,1	0,0
aus Lieferungen und Leistungen	83,6	83,6	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	53,6	53,6	0,0
Summe	137,3	137,3	0,0

3.3.2 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2020		01.01. bis 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	3.049,1	100,0	4.091,4	100,0	-1.042,3	-25,5
- Materialaufwand	80,5	2,6	209,5	5,1	-129,0	-61,6
- Personalaufwand	1.862,0	61,1	2.035,0	49,7	-173,0	-8,5
- Abschreibungen	4,0	0,1	2,8	0,1	1,2	42,9
- sonst.betriebl.Aufwand	1.122,5	36,8	1.866,9	45,6	-744,4	-39,9
- EE-Steuern	0,0	0,0	0,1	0,0	-0,1	-100,0
Ergebnis nach Steuern	-19,8	-0,6	-22,9	-0,6	3,1	13,5
- sonstige Steuern	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-19,8	-0,6	-23,0	-0,6	3,2	13,9
<i>Rundungsbedingte Differenzen</i>		<i>0,1</i>		<i>0,0</i>		

Der Verein schloss das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresergebnis von EUR -19.848,20 (Vorjahr: EUR -22.957,61) ab.

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtszeitraum EUR 3.049.142,40. Im Vorjahr 2019 wurde demgegenüber ein Betrag von EUR 4.091.366,62 ausgewiesen. Das entspricht einer Minderungsrate von 25,47 %.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in 2020 betragen EUR 80.465,94 gegenüber EUR 209.535,19 im Vergleichszeitraum 2019. Der relative Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt damit 61,60 %.

Die Löhne und Gehälter 2020 betragen EUR 1.436.107,77 gegenüber EUR 1.584.715,97 im Vergleichszeitraum 2019. Die absolute Veränderung beträgt damit EUR -148.608,20. Dies ergibt eine Minderungsrate von 9,38 %.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich geringfügige rechnerische Abweichungen ergeben.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen bedurfte es folgender Maßnahmen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssausagen
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssausagen (Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche)
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssausage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Da der erteilte Auftrag eine Beurteilung der uns über die von uns geführten Bücher hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise umfasst, beschränkt sich die Berichterstattung auf die Feststellung von deren Plausibilität.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Summe Sachanlagen	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Summe Anlagevermögen	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

31.12.2020	31.12.2019
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

1. fertige Erzeugnisse und Waren

<u>124.177,41</u>	<u>102.469,12</u>
-------------------	-------------------

Die Bewertung der Handelsware erfolgte durch die Berichtsfirma. Eine mengen- und/oder wertmäßige Überprüfung durch uns erfolgte nicht.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2020	31.12.2019
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

<u>109.945,22</u>	<u>126.262,87</u>
-------------------	-------------------

31.12.2020	31.12.2019
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Forderungen aus L+L

<u>109.945,22</u>	<u>126.262,87</u>
-------------------	-------------------

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden im Einzelnen durch eine "Offene Postenliste" nachgewiesen.

31.12.2020	31.12.2019
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

2. sonstige Vermögensgegenstände

<u>45.702,17</u>	<u>15.593,41</u>
------------------	------------------

31.12.2020	31.12.2019
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

<u>192.058,59</u>	<u>384.780,92</u>
-------------------	-------------------

Die ausgewiesenen Kassen- und Bankbestände stimmen mit den Kassenbuchaufzeichnungen bzw. Kontoauszügen zum 31. Dezember 2020 überein.

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>67.399,67</u>	<u>24.866,53</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>67.399,67</u>	<u>24.866,53</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Summe Aktiva	<u>539.286,06</u>	<u>653.975,85</u>

A. Eigenkapital

	<u>31.12.2020</u> EUR	<u>31.12.2019</u> EUR
I. Bilanzgewinn	<u>211.780,06</u>	<u>231.628,26</u>

B. Rückstellungen

	<u>31.12.2020</u> EUR	<u>31.12.2019</u> EUR
1. sonstige Rückstellungen	<u>190.184,84</u>	<u>221.957,75</u>

C. Verbindlichkeiten

	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2019 <u>EUR</u>
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>86,71</u>	<u>676,00</u>
Die Bestände sind durch eine Einzelaufstellung zum 31. Dezember 2020 nachgewiesen.		
	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2019 <u>EUR</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>83.638,88</u>	<u>178.657,91</u>
Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden im Einzelnen durch eine "Offene Postenliste" nachgewiesen.		
	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2019 <u>EUR</u>
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>53.595,57</u>	<u>21.055,93</u>
	31.12.2020 <u>EUR</u>	31.12.2019 <u>EUR</u>
Summe Passiva	<u>539.286,06</u>	<u>653.975,85</u>

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
1. Umsatzerlöse	<u>3.049.142,40</u>	<u>4.091.366,62</u>
	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
2. Gesamtleistung	<u>3.049.142,40</u>	<u>4.091.366,62</u>
	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>80.465,94</u>	<u>209.535,19</u>
	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>	<u>-0,01</u>

4. Personalaufwand

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
a) Löhne und Gehälter	<u>1.436.107,77</u>	<u>1.584.715,97</u>
	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>425.875,64</u>	<u>450.274,17</u>

5. Abschreibungen

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>3.988,52</u>	<u>2.781,65</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
a) Raumkosten	<u>152.482,06</u>	<u>161.044,47</u>
	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	<u>11.624,80</u>	<u>10.121,72</u>
	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
c) Reparaturen und Instandhaltungen	<u>94,60</u>	<u>315,00</u>

	2020 EUR	2019 EUR
d) Fahrzeugkosten	<u>2.429,95</u>	<u>1.854,83</u>
	2020 EUR	2019 EUR
e) Werbe- und Reisekosten	<u>6.718,14</u>	<u>19.413,73</u>
	2020 EUR	2019 EUR
f) Kosten der Warenabgabe	<u>110.769,69</u>	<u>414.138,53</u>
	2020 EUR	2019 EUR
g) verschiedene betriebliche Kosten	<u>838.352,66</u>	<u>1.260.005,01</u>
	2020 EUR	2019 EUR
h) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	<u>8,87</u>	<u>0,00</u>
	2020 EUR	2019 EUR
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-0,04</u>	<u>53,51</u>
	2020 EUR	2019 EUR
8. Ergebnis nach Steuern	<u>-19.776,20</u>	<u>-22.887,15</u>
	2020 EUR	2019 EUR
9. sonstige Steuern	<u>72,00</u>	<u>70,46</u>

	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2019</u> <u>EUR</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u>19.848,20</u>	<u>22.957,61</u>
	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2019</u> <u>EUR</u>
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>231.628,26</u>	<u>254.585,87</u>
	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2019</u> <u>EUR</u>
12. Bilanzgewinn	<u>211.780,06</u>	<u>231.628,26</u>

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2020
Verkehrsverein Nürnberg e.V., Nürnberg

Angaben unter der Bilanz

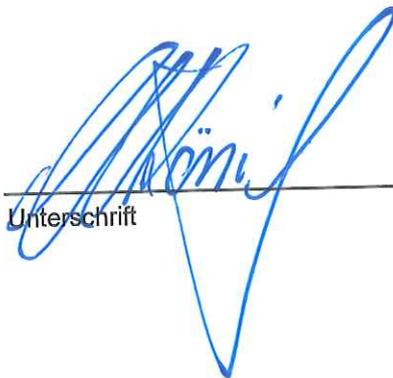
Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Verkehrsverein Nürnberg e.V.
Firmensitz laut Registergericht:	Nürnberg
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Amtsgericht
Register-Nr.:	VR11

Unterschrift Vorstand

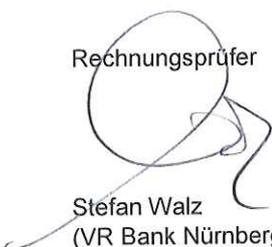
Nürnberg, 07. Mai 2021
Ort, Datum

Unterschrift



Aufgrund unserer Prüfung wird bestätigt, dass der Jahresabschluss 2020 (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung), ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden ist.

Rechnungsprüfer


Stefan Walz
(VR Bank Nürnberg)


Günther van Eesbeeck
(Sparkasse Nürnberg)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Verkehrsverein Nürnberg e.V., Nürnberg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>3.049.142,40</u>	<u>4.091.366,62</u>
2. Gesamtleistung		3.049.142,40	4.091.366,62
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	80.465,94		209.535,19
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>	80.465,94	0,01-
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.436.107,77		1.584.715,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>425.875,64</u>	1.861.983,41	450.274,17
- davon für Altersversorgung EUR 87.510,91 (EUR 86.914,34)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.988,52	2.781,65
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	152.482,06		161.044,47
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	11.624,80		10.121,72
c) Reparaturen und Instandhaltungen	94,60		315,00
d) Fahrzeugkosten	2.429,95		1.854,83
e) Werbe- und Reisekosten	6.718,14		19.413,73
f) Kosten der Warenabgabe	110.769,69		414.138,53
g) verschiedene betriebliche Kosten	838.352,66		1.260.005,01
h) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	<u>8,87</u>	1.122.480,77	0,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,04-</u>	<u>53,51</u>
8. Ergebnis nach Steuern		19.776,20-	22.887,15-
9. sonstige Steuern		72,00	70,46
10. Jahresfehlbetrag		19.848,20	22.957,61
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>231.628,26</u>	<u>254.585,87</u>
12. Bilanzgewinn		<u><u>211.780,06</u></u>	<u><u>231.628,26</u></u>

Bescheinigung
der advoc Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg,
über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An den Vorstand des Verkehrsverein Nürnberg e.V.:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Verkehrsverein Nürnberg e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Nürnberg, den 03.05.2021

advoc Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Harald Burkhard
Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Dr. Sebastian Knöchel
Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

Marcus Puttke
Rechtanwalt - Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

vertreten durch:

Dipl.-Kfm. Dr. Sebastian Knöchel
Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Sowie der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.